

in Verbindung mit dem „Offenen Brief“ vom 23.01.2026 an den Bundesverkehrsminister

Per E-Mail gesendet am 09.03.2026, um 16:12 Uhr.

Sehr geehrte Damen und Herren des Bürgerservice,
vorab meinen Dank für ihre Antwort auf meinen offenen Brief vom 23.01.2026 an den Herrn Bundesverkehrsminister Patrick Schnieder, verbunden mit der Bitte um Entschuldigung für mein Versehen bei der Heranziehung der „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ von 2009 als Grundlage meiner Ausführungen zu dem Sachverhalt. Stattdessen nehme ich nun die ihrerseits angegebene Bundesrat-Drucksache 604/07, Seite 65

„Unter anderem wird in Absatz 3 Nr. 2 klargestellt, dass bei Haltestellenabständen von weniger als drei Kilometern bestimmte Arbeitsunterbrechungen auch als Fahrtunterbrechungen nach der Nummer 1 oder 2 gelten.“

als Grundlage für meine Ausführungen. Diese neue Rechtsetzung, dass die abweichenden Regelungen zu Fahrtunterbrechungen für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von mehr als drei Kilometern nun auch für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern gelten hat weitreichende Auswirkungen. Diese versuche ich nun im Rahmen meiner Möglichkeiten erneut und hoffentlich verständlicher zum Ausdruck zu bringen.

Auf Grund dieser neuen Situation ist es nun für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern auch ausreichend

„eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen“.

Damit wird die ursprünglich grundsätzliche Regelung zu Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Absatz 1 FPersV

„Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.“

außer Kraft gesetzt. Denn wenn nunmehr grundsätzlich sowohl für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von mehr als drei Kilometern wie auch für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern, also für sämtliche durchschnittlichen Haltestellenabstände, eine Fahrtunterbrechung *von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten* ausreichend ist brauchen Fahrtunterbrechungen *von wenigstens 45 Minuten* bzw. *von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten* nicht mehr eingelegt werden!

Deshalb sende ich meine Bitte an den Herrn Bundesverkehrsminister Patrick Schnieder diesen Sachverhalt wieder in Ordnung zu bringen und verbleibe

hochachtungsvoll

Peter Nowacki